



Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGEGANGEN
24. Sep. 2015
Erl.....

Az.: 6 B 1371/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwältin Hagemann,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen, - 2015000370 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6037487-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsanordnung nach Ungarn
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG
durch den Einzelrichter am 16. September 2015 beschlossen:

1.

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe und auf Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.



Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

2.

Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragsteller tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens jeweils zu 1/3.

G r ü n d e

1.

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, weil ihre Rechtsverfolgung, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen unter 2. ergibt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 83b AsylVfG; 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO, 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

2.

Der Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage - 6 A 1370/15 - gegen die in Ziffer 2. des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Juli 2015 ausgesprochene Abschiebungsanordnung anzuordnen, hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) zulässig.

Nach der geänderten Fassung des § 34a Abs. 2 AsylVfG, die am 6. September 2013 in Kraft getreten ist, sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Die Antragsteller haben die Wochenfrist gewahrt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Juli 2015 ist den Antragstellern mittels Postzustellungsurkunde am 1. August 2015 zugestellt worden. Die Wochenfrist lief am 10. August 2015 ab. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist am 7. August 2015 bei dem Verwaltungsgericht Stade eingegangen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Mit dem Bescheid vom 30. Juli 2015 hat das Bundesamt die Asylanträge, die die Antragsteller am 14. Juli 2015 in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben, gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und gemäß § 34a AsylVfG ihre Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Die Klage des Ausländers gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 75 Satz 1 AsylVfG).

In Verfahren dieser Art kann einstweiliger Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des § 34a Abs. 2 AsylVfG gewährt werden.

Die gerichtliche (Eil-)Entscheidung geht hier zulasten der Antragsteller aus. Nach Aktenlage hat das Bundesamt die Asylanträge, die die Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland am 14. Juli 2015 gestellt haben, zu Recht als unzulässig abgelehnt und ihre Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Ungarn ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien der VO (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 - Dublin III-VO - zur Prüfung der Asylanträge der Antragsteller zuständig ist.

Die Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO sind hier maßgeblich. Die Dublin III-VO ist nach ihrem Artikel 49 Unterabsatz 2 auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die „ab dem 1. Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten“ - also ab 1. Januar 2014 - gestellt werden, und gilt ab diesem Zeitpunkt - ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung - für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern. Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Dublin II-VO.

Die Antragsteller zu 1. und 2. haben im Jahr 2015 - zunächst am 13. Mai 2015 in Ungarn und sodann am 14. Juli 2015 in Deutschland - internationalen Schutz beantragt. Die Antragstellerin zu 3., die Tochter der Antragstellerin zu 1. und 2., ist am 5. Juni 2015 im Bundesgebiet geboren. Für sie haben die Antragsteller zu 1. und 2. am 14. Juli 2015 ebenfalls internationalen Schutz beantragt.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Dublin III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Lässt sich anhand der Kriterien der Dublin III-VO nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags obliegt, so

ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin III-VO der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Dies ist hier Ungarn. Dort haben die Antragsteller zu 1. und 2. am 13. Mai 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Antragsgegnerin hat am 21. Juli 2015 ein Wiederaufnahmegesuch an Ungarn gerichtet. Die ungarischen Behörden haben mit Schreiben vom 28. Juli 2015 ihre Zuständigkeit für die Antragsteller zu 1. und 2. gemäß Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-VO und für die Antragstellerin zu 3. gemäß Artikel 20 Abs. 3 dieser Verordnung akzeptiert. Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-VO ist der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Dublin III-VO ist für Kinder, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, der Mitgliedstaat zuständig, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz des Antragstellers (Familienangehörigen) zuständig ist. Hiernach ist Ungarn auch für die Prüfung des Antrags der Antragstellerin zu 3. auf internationalen Schutz zuständig. Ungarn hat seine Zuständigkeit für die Antragstellerin zu 3. gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO in dem die Antragstellerin zu 2. betreffenden Schreiben vom 28. Juli 2015 ausdrücklich akzeptiert.

Es liegen keine Umstände vor, die die Zuständigkeit Ungarns in Durchbrechung des Systems der Bestimmungen der Dublin-Verordnungen entfallen lassen könnten.

Dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, zu dem insbesondere die Dublin-Verordnungen gehören, liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 21. Dezember 2011 - C 411/10 - zitiert nach juris) die Vermutung zugrunde, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - steht. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Sie ist widerlegt, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an

diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber implizieren. Der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann (vgl. Artikel 3 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3 Dublin III-VO).

Nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Antrag des Antragstellers auf internationalen Schutz selbst zu prüfen. Denn es ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Ungarn systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Hierzu hat das Gericht mit Beschluss vom 29. Dezember 2014 - 6 B 2190/14 - ausgeführt:

„Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die ungarische Asylpraxis systemische Schwachstellen - insbesondere hinsichtlich sog. Dublin-Rückkehrer - aufweist, sind nicht festzustellen. Ungarn ist ein sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (GG). Es ist nicht ersichtlich, dass in Ungarn abweichend von der verfassungsrechtlichen Vermutung nicht mehr dem in Art. 16a Abs. 2 GG normierten Standard des Flüchtlings- oder Menschenrechtsschutzes genügt würde.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Dezember 2013 (C-394/12, juris), wonach es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass in Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden.

Systemische Schwachstellen im Asylverfahren in Ungarn für Dublin-Rückkehrer lassen sich auch den aktuelleren Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Weder die Auskünfte des UNHCR vom 09. Mai 2014 auf eine Anfrage des Verwaltungsgerichts Düsseldorf noch die „Information Note“ des Hungarian Helsinki Committee (HHC) aus dem Mai 2014 oder der „National Country Report Hungary“ der Asylum Information Database („aida“), Stand 30. April 2014, bieten nach Auffassung der Einzelrichterin belastbare Anhaltspunkte für solche Schwachstellen. Das Gericht folgt der auf Grundlage dieser Auskünfte ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Beschluss vom 16.06.2014 - 13 L 141/14.A -, juris) und den sich anschließenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts München (u. a. Beschlüsse vom 26.06.2014 - M 24 S 14.50325 -, juris, und vom 26.08.2014 - M 15 S7 14.50506 -, n. v.; Urteil vom 23.09.2014 - M 24 K 13.31329 -, n. v.) und des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Beschluss vom 01.12.2014 - A 2 K 422/14 -, n. v.) nicht, sondern schließt sich den Entscheidungen der 1. Kammer (Urteil vom 11.11.2014 - 1 A 1379/14 -, n. v., und Beschluss vom 14.07.2014 - 1 B 862/14 -, juris) und der 3. Kammer (Beschlüsse vom 05.12.2014 - 3 B 1991/14 -, n. v., und vom 04.09.2014 - 3 B 1449/14 -, n. v.) des Verwaltungsgerichts Stade sowie weiterer niedersächsischer Verwaltungsgerichte (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 12.12.2014 - 4 B 3488/14 -, n. v.; VG Lüneburg, Beschluss vom 19.12.2014 - 3 B 49/14 -, n. v.; VG Osnabrück, Beschluss vom 05.12.2014 - 5 B 339/14 -, n. v.) an.

Die in den genannten Erkenntnisquellen beschriebene Umsetzung der ungarischen Gesetzgebungslage, nach der seit dem 01. Juli 2013 die Haft für Asylantragsteller wieder zulässig ist, lässt nicht auf systemische Schwachstellen des Asylsystems für Dublin-Rückkehrer schließen. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass - wie das VG Düsseldorf (Beschluss vom 16.06.2014, a. a. O.) zu Recht anmerkt -

„(...) der Umstand, dass das ungarische Asylrecht seit der erneuten Rechtsänderung zum 1. Juli 2013 - wieder - Inhaftierungsgründe für Asylbewerber enthält und Ungarn diese neuen Inhaftierungsvorschriften auch tatsächlich anwendet, für sich genommen noch keinen begründeten Anhaltspunkt für das

Vorliegen systemischer Mängel des Asylsystems darstellt]. Denn auch das unionsrechtliche Regelungssystem geht seinerseits davon aus, dass eine Inhaftierung von Asylbewerbern - wenn auch unter engen Voraussetzungen - im Einzelfall möglich ist. Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2013/33 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragten (Neufassung) - im Folgenden: AufnahmeRL, geben den Mitgliedstaaten hierfür ausdrücklich einen rechtlichen Rahmen vor. Auch macht Ungarn ersichtlich nicht mehr in einem so umfassenden Umfang von den neuen Haftregelungen Gebrauch wie noch im Zeitraum bis zum 1. Januar 2013 nach der früheren Rechtslage.“

Gemäß Art. 28 Abs. 1, 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 8 f. der Richtlinie 2013/33 EU (AufnahmeRL) nehmen die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt. Art. 8 Abs. 3 b) AufnahmeRL regelt jedoch, dass ein Antragsteller insbesondere dann ausnahmsweise in Haft genommen werden darf, wenn Fluchtgefahr besteht.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann das Gericht nicht erkennen, dass die ungarische Asylhaftpraxis systematisch die Grenzen des europäischen Rechts überschreitet, wenn - entsprechend der Auskunft des UNHCR - Dublin-Rückkehrer regelmäßig inhaftiert werden, weil die Behörden davon ausgehen, dass sie die Bescheidung ihres Asylantrages nicht in Ungarn abwarten, sondern sich durch erneute Ausreise dem ungarischen Asylverfahren entziehen werden. Dass die ungarischen Behörden für Dublin-Rückkehrer, die bereits einmal aus Ungarn geflohen sind, eine Fluchtgefahr annehmen, erscheint nicht willkürlich, sondern naheliegend. Das Gericht kann auch nicht erkennen, dass die Behörden insoweit Gebrauch von den im ungarischen nationalen Recht geregelten „überschießenden“ Haftgründen - deren Europarechtskonformität durchaus angezweifelt werden kann - machen, wonach eine Inhaftierung schon bei einem „Verzögern“ oder „Behindern“ des Asylverfahrens angeordnet werden kann (vgl. VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014, a. a. O.).

Dass für Dublin-Rückkehrer regelmäßig ein Fluchtgrund angenommen wird, lässt nicht darauf schließen, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 AufnahmeRL erforderliche Einzelfallprüfung der Haftanordnung grundsätzlich nicht erfolgt. Im oben genannten „National Country Report Hungary (aida)“ wird vielmehr ausgeführt, dass alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern tatsächlich nicht in Asylhaft genommen würden, obwohl dies rechtlich möglich sei. Eine solche Differenzierung belegt, dass tatsächlich Umstände des Einzelfalls bei der Haftanordnung berücksichtigt werden. Die Anforderungen, die an eine solche Einzelfallprüfung zu stellen sind, müssen auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Wiederaufnahme der Dublin-Rückkehrer rein zahlenmäßig ein Massengeschäft ist, welches für die Verwaltung handhabbar bleiben muss. So ist es zwar aus rechtsstaatlichen Gründen wünschenswert, dass sich eine vorangegangene Einzelfallprüfung auch in der schriftlichen Haftanordnung konkret niederschlägt, vom europäischen Recht ist dies jedoch nicht eindeutig gefordert. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 AufnahmeRL sieht lediglich vor, dass die sachlichen und rechtlichen Gründe in der Haftanordnung angegeben werden. Dass die Haftanordnung den Haftgrund „Fluchtgefahr“ nicht - auch nicht in standardisierter Form - benennt, kann das Gericht der Auskunft des UNHCR nicht klar entnehmen (vgl. VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014, a. a. O.).

Der Umstand, dass bei Dublin-Rückkehrern regelmäßig eine standardisierte Verlängerung der Haftzeit um 60 Tage erfolgt und dies im Ergebnis häufig zu einer Haftdauer von insgesamt vier bis fünf Monaten führt (vgl. „National Country Report Hungary“), steht nicht in klarem Widerspruch zu den europäischen Vorgaben, namentlich zu Art. 9 Abs. 1 AufnahmeRL. Hiernach wird ein Antragsteller für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen, wie ein Haftgrund vorliegt. Es erscheint nicht grundsätzlich unvertretbar, bei Dublin-Rückkehrern anzunehmen, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr fortlaufend gegeben ist (vgl. VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014, a. a. O.).

Auch dafür, dass in Ungarn der in Art. 9 Abs. 3 AufnahmeRL ausgeformte europäische Mindeststandard eines effektiven Rechtsschutzes gegen die Haftanordnung unterschritten wird, bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Beschluss vom 16.06.2014, a. a. O.) führt hierzu aus:

„Die Überprüfung der Haftanordnungen erfolgt vielmehr im Rahmen einer automatischen gerichtlichen Haftüberprüfung erstmals nach 72 Stunden, anschließend dann - weil die Behörden regelmäßig die Verlängerung der Haft um jeweils weitere 60 Tage beantragen - in einem 60-Tage-Rhythmus. Die zuständigen Gerichte setzen dabei die Überprüfungstermine im Halbstundentakt und regelmäßig für Gruppen von 5 bis 15 Inhaftierte gleichzeitig an, so dass für jeden Fall nur wenige Minuten zur Verfügung stehen.“

Zudem steht dem Asylbewerber zumindest formal der Rechtsbehelf der „objection“ zur Verfügung. Das Gericht verkennt nicht, dass die Erfolgsquote dieser Rechtsbehelfe nach den vorliegenden Auskünften minimal ist und dass das Verfahren - auch hinsichtlich der verwendeten Sprache - dringend rechtsstaatlicher Verbesserungen bedarf. Hieraus lässt sich jedoch nicht folgern, dass das ungarische Verfahren den europäischen Asylstandards generell nicht genügt (vgl. VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014, a. a. O.).

Ebenso wenig kann das Gericht den Auskünften entnehmen, dass die Haftbedingungen in Ungarn systemisch eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung der Dublin-Rückkehrer darstellen. Die im Bericht des Helsinki Komitees genannten Einzelfälle lassen insoweit keine Rückschlüsse zu. Der Auskunft des UNHCR lässt sich entnehmen, dass die Behandlung der Inhaftierten durch die Aufsichtskräfte problematisch bleibt, dies jedoch in einem geringeren Ausmaß als zuvor. Gegenüber der Situation, die der Entscheidung des EuGH vom 10. Dezember 2013 zugrunde lag, dürfte sich die Situation demnach eher verbessert haben, auch wenn insbesondere die fehlende klare Abgrenzung der Asyl- zur Strafhaft weiter kritikwürdig bleibt (vgl. VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014, a. a. O.).

Schließlich hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 03. Juli 2014 die Annahme systemischer Mängel des ungarischen Asylverfahrens verneint (vgl. Case of Mohammadi v. Austria, Application no. 71932/12). Den jüngsten Länderberichten sei zwar zu entnehmen, dass es immer noch eine Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden und Dublin-

Rückkehrern gebe. Die Berichte zeigten jedoch auch, dass es eine systematische Inhaftierung von Asylsuchenden nicht mehr gebe, sondern von Gesetzes wegen nunmehr Alternativen zur Inhaftierung vorgesehen seien. Die maximale Dauer der Haft sei auf sechs Monate begrenzt. Auch werde in Bezug auf die Haftbedingungen immer noch davon berichtet, dass es Mängel im System gebe; aus einer Gesamtschau heraus habe es aber durchaus Verbesserungen gegeben. Bislang habe der UNHCR noch kein Positionspapier erstellt, mit dem er die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert hätte, eine Rücküberstellung von Asylsuchenden nach Ungarn unter Berücksichtigung der Dublin-Verordnungen zu unterlassen. Der Gerichtshof gelangt schließlich zu dem Ergebnis, dass die zuständigen Länderberichte über die Lage in Ungarn für Asylsuchende und Dublin-Rückkehrer keine Hinweise auf systemische Mängel im ungarischen Asylsystem und dem ungarischen Haftsystem erkennen lassen.

Den vom Antragsteller vorgelegten aktuellen Erkenntnismitteln - Auskunft des UNHCR vom 25. November 2014 auf eine Anfrage des Verwaltungsgerichts Freiburg und Report des Menschenrechtskommissars der EU vom 16. Dezember 2014 - lassen sich nach Auffassung der Einzelrichterin systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn nicht entnehmen.

Die Auskunft des UNHCR vom 25. November 2014 auf eine Anfrage des Verwaltungsgerichts Freiburg ist für das vorliegende Verfahren bereits nicht aussagekräftig. Ausweislich des ausdrücklichen Hinweises in der Auskunft des UNHCR beziehen sich die gemachten Angaben auf die Situation von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, wobei häufig auf den Oberbegriff des internationalen Schutzes abgestellt wird. Die Auskunft des UNHCR beantwortet damit Fragen zu Personen, die bereits einen Schutzstatus von den ungarischen Behörden erhalten haben; das Asylverfahren ist zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Daher können der Auskunft des UNHCR bereits aus diesem Grund keine Anhaltspunkte für Schwachstellen im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn entnommen werden; dies ist nicht Gegenstand der Auskunft. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass für den Inhaber des Schutzstatus - sollte der Antragsteller einen solchen in Ungarn erhalten -

eine tatsächliche Gefahr besteht, in Ungarn einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Der Report des Menschenrechtskommissars der EU vom 16. Dezember 2014 zeigt nach Auffassung der Einzelrichterin ebenfalls keine systemischen Mängel im ungarischen Asylverfahren auf. Zwar äußert sich der Menschenrechtskommissar besorgt über Defizite in dem System der Inhaftierung von Asylbewerbern. Insbesondere sieht er Mängel im Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere mit Minderjährigen und traumatisierten Personen. Abschließend fordert er die ungarischen Behörden auf, mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Inhaftierung von Asylbewerbern zur Ausnahmemaßnahme zu machen. Er spricht jedoch keine generelle Empfehlung aus, Rücküberstellungen nach Ungarn zu unterlassen.“

An diesen Ausführungen ist weiterhin festzuhalten. Es fehlt nach wie vor an hinreichenden Anhaltspunkten für die Annahme, dass das ungarische Asylsystem an systemischen Mängeln leidet (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juli 2015 - 13 L 1802/15.A -, juris; VG Augsburg, Urteil vom 3. August 2015 - AU 5 K 15.50347 -, juris; VG Stade, Beschluss vom 16. September 2015 - 1 B 1457/15 -). Die aktuelle Situation rechtfertigt eine andere Einschätzung nicht. Der Bau eines Grenzzaunes zu Serbien betrifft Dublin-Rückkehrer nicht. Die materielle Verschärfung des Asylrechts insbesondere dergestalt, dass Asylanträge abgelehnt werden dürfen, wenn Asylsuchende über sichere Transitstaaten (Serbien) eingereist sind, führt nicht per se zum Vorliegen systemischer Mängel. Auch das deutsche Asylrecht kennt derartige einschränkende Bestimmungen, vgl. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG (VG Augsburg, Urteil vom 3. August 2015, a.a.O.; VG Stade, Beschluss vom 16. September 2015 - 1 B 1457/15 -). Derzeit beobachtet der UNHCR die Situation in Ungarn zwar kritisch, geht aber offenbar nicht davon aus, dass die neuen gesetzlichen Regelungen als solche einen Verstoß gegen internationales und europäisches Recht darstellen. Denn dort wird lediglich dazu aufgerufen, die Umsetzung des neuen Rechtsregimes und die Abschiebung nicht schutzbedürftiger Personen in Einklang mit den internationalen und europäischen Vorgaben sicherzustellen (s. Statement by Vincent Cochetel, UNHCR's Regional Refugee Coordinator for the Refugee Crisis in Europe vom 8.9.2015 - <http://www.unhcr.org/55et16616.html> - vgl. VG Stade, Beschluss vom 16. September 2015 - 1 B 1457/15 -).

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts notwendig machen, liegen nicht vor.

Es steht - im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn ist weder rechtlich unzulässig noch tatsächlich unmöglich. Inlandsbezogene Abschiebungs- oder Vollstreckungshindernisse liegen nicht vor. Es fehlt auch nicht an der erforderlichen Übernahmbereitschaft Ungarns. Zwar hat Ungarn unter dem 23. Juni 2015 mitgeteilt, dass es das EU-Abkommen zur Rücknahme von Flüchtlingen einseitig außer Kraft setze und bis auf Weiteres keine Flüchtlinge mehr zurücknehme, die aufgrund der Dublin III-VO abgeschoben werden sollen. Ungarn hat jedoch bereits am Folgetag klargestellt, dass man sich nur weigere, Flüchtlinge wiederaufzunehmen, die andere EU-Staaten irrtümlich nach Ungarn abschieben wollten. Zu diesem Personenkreis gehören die Antragsteller nicht. Die ungarischen Behörden haben mit Schreiben vom 28. Juli 2015 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b und 20 Abs. 3 Dublin III-VO akzeptiert und sich zur Wiederaufnahme der Antragsteller bereit erklärt. Überstellungen nach Ungarn sind grundsätzlich weiterhin möglich und werden auch tatsächlich durchgeführt, wenngleich die Zahl der Übernahmeersuchen deutlich höher ist als die Zahl der überstellten Personen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. August 2015, a.a.O.). Ein genereller „Transfer-Stopp“ nach Ungarn besteht nicht (vgl. das Schreiben des Landkreises Osterholz vom 5. August 2015 - 6 A 1076/15 und 6 B 1077/15 - und den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 10. August 2015 - 6 A 1076/15 und 6 B 1077/15 -). Die ungarischen Behörden haben erklärt, ihren Verpflichtungen aus der Dublin III-VO uneingeschränkt nachzukommen. Im Juli 2015 wurden 11 Personen nach Ungarn überstellt (vgl. den Vermerk des Bundesamtes vom 7. September 2015 - BAMF-Az.: 6037487-459 -, Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom gleichen Tag - 6 A 1370/15 und 6 B 1371/15 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO; 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gärtner

Beglaubigt
Stade, 18.09.2011



Lippert

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

